

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GEA Group Aktiengesellschaft  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die GEA Group Aktiengesellschaft hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2020**") seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 17. Dezember 2020 bis zum 30. April 2021 mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Abweichung entsprochen:

- Empfehlung C.10 Satz 1 DCGK 2020, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen.

Der ehemalige, bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 30. April 2021 amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dr. Helmut Perlet, der bis zu diesem Zeitpunkt auch den Vorsitz des unter anderem mit Fragen der Vorstandsvergütung befassten Aufsichtsratspräsidiums inne hatte, war gemäß der Empfehlung C.7 Absatz 2 DCGK 2020 aufgrund seiner mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit nicht mehr als unabhängig von der Gesellschaft anzusehen.

Seit dem 1. Mai 2021 hat die GEA Group Aktiengesellschaft den Empfehlungen des DCGK 2020 vollumfänglich entsprochen.

- Die Hauptversammlung hat am 30. April 2021 sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu gewählt. Der Aufsichtsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an diese Hauptversammlung stattfand, Klaus Helmrich, der unabhängig ist, zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Aufsichtsratspräsidiums gewählt.

Für die Zukunft erklärt die GEA Group Aktiengesellschaft, den Empfehlungen des DCGK 2020 vollumfänglich entsprechen zu wollen.

Düsseldorf, 16. Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Klaus Helmrich



Stefan Klebert



Marcus A. Ketter